

Amtsgericht Lübbecke

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18.03.2026, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Kaiserstraße 18, 32312 Lübbecke**

folgender Grundbesitz:

**eingetragen im Grundbuch von Börninghausen, Blatt 238,
BV Ifd. Nr. 2**

Gemarkung Börninghausen, Flur 7, Flurstück 189/18, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neue Mühler Weg 4, Größe: 2.833 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist Objekt mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut, das über einen Zwischenanbau mit einem Schuppen verbunden ist. Das Baujahr ist nicht bekannt.

Das Grundstück liegt in wenig besiedeltem Gebiet umgeben von Grün- und Waldflächen. Besichtigt wurde soweit zugänglich nur von außen, eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Augenscheinlich ist das Objekt innen teilweise entkernt und befindet sich in einer Art Rohbauszustand. Es bestehen Schäden und eine Begehung des Grundstücks war aufgrund des vorhandenen Wildwuchses nur sehr eingeschränkt möglich.

Das Objekt liegt in Preußisch Oldendorf- Börninghausen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

97.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.